

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Ki.D.T. gGmbH**  
**- Kinder.Diagnostik.Therapie -**  
**im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Ki.D.T. gGmbH**  
**- Kinder.Diagnostik.Therapie -**  
**im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

- nachfolgend Gesellschaft genannt -

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung gemeinnütziger (Förderung der Jugendhilfe) und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung, Betreuung, Begleitung, medizinische/therapeutische und psychosoziale Unterstützung von jungen und erwachsenen Menschen, die behindert und beeinträchtigt und/oder von Behinderung bedroht sind.
- (3) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch:
- Das Betreiben von Kinder- und Jugendambulanzen/sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V in Verbindung mit den §§ 26 und 30 SGB IX und den §§ 10 und 35 a SGB VIII. Dazu gehört die Diagnostik und medizinische/therapeutische Versorgung von behinderten, beeinträchtigten oder von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Begleitung und Unterstützung von Angehörigen, die Begleitung und Unterstützung von Mitarbeiter/innen von Kooperationspartnern wie Kindertagesstätten etc.
- Der Zweck wird vor allem durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
- Diagnostik
  - Ergotherapie
  - Physiotherapie

- Logopädie
  - Heilpädagogik
  - Musiktherapie
  - etc.
- Die Entwicklung und Durchführung von weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B.
    - Soziale Gruppenarbeit (nach § 29 SGB VIII)
    - Erziehungsbeistand und Betreuungshilfe (nach § 30 SGB VIII)
    - Sozialpädagogische Familienhilfe (nach § 31 SGB VIII)
    - etc.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft ist Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. und im Paritätischen Landesverband Berlin e. V.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteil**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **26.000,00 €**.
- (2) Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 26.000,00 € (Ifd. Nr. 1).
- (3) Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. bis zu einem Betrag von 2.600,00 €.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchs oder andere Verfügungen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der bzw. die Geschäftsführer/innen

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Kapitalerhöhungen
- Berufung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Entlastung
- die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer
- Beratung der Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 46 ff GmbH-Gesetz
- Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
- Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit der Geschäftsführung
- Zustimmung zur Prokuraerteilung
- Erteilung von Generalvollmachten
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Monatsmiete von 2.000,00 Euro und Mietbindung von mehr als zwei Jahren
- Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei Bedarf
- Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Zustimmung zur Beteiligung an anderen Unternehmen
- Auflösung der Gesellschaft
- Verwendung des Vermögens nach Auflösung

(2) Für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und für deren Abstimmungen gelten die Bestimmungen des GmbHG.

- (3) Die Gesellschafterversammlung besteht aus drei Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e.V. Sie bestimmt alle drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende (im Vertretungsfall sein Stellvertreter) leitet die Versammlung.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft allein.
- (3) Der/Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Gesellschafterversammlungen teil und bereiten diese einvernehmlich mit dem Vorsitzenden vor.
- (4) Der/Die Geschäftsführer kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Diese Regelungen gelten gleichlautend für Liquidatoren.

## **§ 10 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte**

Prokuristen werden nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung bestellt oder abberufen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 12 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verlangt wird, zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 13 Liquidation und Vermögensbindung**

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft oder die Änderung des Gesellschaftszwecks wird gegebenenfalls nach den Beschlüssen der zum Zeitpunkt der Liquidation oder der Zweckänderung an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Bekanntmachung der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, im Bundesanzeiger.

### **§ 15 Teilnichtigkeiten**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.